

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Beilagen
IVW2-K-N-19/001-2013
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ivw2staatsbuergerschaft@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12777 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 2742) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Schulz	15610		10. September 2013

Betrifft
NÖ Grundversorgungsgesetz; Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 18.09.2013
Ltg. - **174/G-29-2013**
R- u. V-Ausschuss

I. Allgemeiner Teil:

Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfs:

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, in Kraft. Diese sieht in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet.

Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.

Aufgrund der durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 geänderten Rechtslage sind im NÖ Grundversorgungsgesetz einige sprachliche Änderungen vorzunehmen.

Kompetenzgrundlagen:

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Das NÖ Grundversorgungsgesetz steht in den betroffenen Rechtsvorschriften in keinem Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Rechtsvorschriften.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes ist mit keinen Problemen bei der Vollziehung zu rechnen.

7. Finanzielle Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten.

8. Konsultationsmechanismus:

Entsprechend den Vorgaben des Konsultationsmechanismus wird festgehalten, dass die Gesetzesänderungen keine Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften haben.

9. Bestimmungen, die eine Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die eine Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:

Zu Z. 1 (§ 3 Abs. 2 Z. 4 lit. b bb):

Der Hinweis darauf, dass nur bei Vorliegen einer durchsetzbaren Entscheidung der Fremde ausreise- und rückkehrbereit sein muss, um weiter Grundversorgungsleistungen beziehen zu können, ist erforderlich um klarzustellen, dass der Fremde in Falle einer fristgerecht eingebrachten Beschwerde gegen einen Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl an das Bundesverwaltungsgericht bis zum Abschluss dieses Verfahrens Anspruch auf Grundversorgung hat.

Zu Z. 2 (§ 4 Abs. 2 Z. 3):

Da es künftig eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof geben soll, ist der Gesetzestext dementsprechend zu adaptieren.

Zu Z. 3 (§ 8 Abs. 1 Z. 2):

Da das Bundesverwaltungsgericht keine Behörde ist, muss der Hinweis auf die Asylbehörde entfallen.

Zu Z. 4 (§ 8 Abs. 2 Z. 1):

Da das Bundesverwaltungsgericht keine Behörde ist, ist die Textänderung erforderlich.

Zu Z. 5 (§ 18):

Da die Unabhängigen Verwaltungssenate der Länder aufgelöst werden, entfällt die Berufungsmöglichkeit an den UVS.

Zu Z. 6 (§ 19):

Da in Art. 133 Abs. 6 Z. 2 der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 das Revisionsrecht der belangten Behörde gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts an den Verwaltungsgerichtshof festgelegt ist, erübrigt sich die bisherige Regelung des § 19.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über die Änderung des NÖ Grundversorgungsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Elisabeth Kaufmann – Bruckberger

Landesrätin